

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Vertragspartner ist ausschließlich die Brauhaus Riegele – Inh. Riegele KG als Herstellerin und Lieferantin (nachfolgende Brauerei). Es gilt ausdrücklich und ausschließlich die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen der Brauerei vereinbart.

2. Preise: Die Lieferungen werden nach den jeweils gültigen Preislisten der Brauerei berechnet.

3. Versand

Die Lieferung erfolgt entsprechend dem Auslieferungsplan der Brauerei bei rechtzeitiger Bestellung zu der beim Verkäufer üblichen Geschäftszeit. Der Verkäufer behält sich vor, Mehrkosten für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. außerhalb der beim Verkäufer üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten dem Käufer in Rechnung zu stellen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unvorhergesehenen Ereignissen irgendwelcher Art (Krieg, Blockade, Streik, Betriebsstörungen, Verkehrs- und Transportschwierigkeiten, Arbeiter- oder Rohstoffmangel) ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Erfüllung übernommener Leistungsverpflichtungen in angemessenem Zeitumfang hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

4. Abnahmeverpflichtung

Der Käufer ist zur unverzüglichen Abnahme und fachgerechten Pflege der gekauften Ware verpflichtet, sobald diese zur Abnahme bereitsteht.

5. Leergut und Pfand

Der Käufer ist verpflichtet, für das empfangene Leergut das von der Brauerei berechnete Pfandgeld an die Brauerei zu bezahlen. Die Brauerei ist verpflichtet, bei Rückgabe ihres Leergutes das Pfandgeld zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung gilt nur bei tiefensortiertem Leergut.

Leergut jeder Art bleibt im Eigentum der Brauerei und wird dem Verkäufer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen; es ist vom Käufer nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verwahren und im gebrauchsfähigen Zustand am Sitz des Verkäufers zurückzugeben. Jede dem Verwendungszweck zuwiderlaufende Verfügung über das Leergut, insbesondere seine Verpfändung sowie jede missbräuchliche Benutzung wie die Verwendung zur Füllung durch den Abnehmer, ist unzulässig und berechtigt die Brauerei zur Geländmachung von Schadenersatzansprüchen. Das gesamte Leergut ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Wochen nach Lieferung – bei Abbruch der Geschäftsverbindung unverzüglich – der Brauerei bereitzustellen. Hat der Käufer die Waren ab Rampe übernommen, so ist das Leergut am jeweiligen Abholort zurückzugeben. Fehlmengen sind nach fruchtlosem Ablauf des von der Brauerei festgesetzten Rückgabe- bzw.

Bereitstellungstermins in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungspreises zu ersetzen. Bei Flaschen wird ein Abzug neu für alt vorgenommen. Dieser Abzug beträgt regelmäßig 10% des Wiederbeschaffungspreises. Dem Käufer bleibt vorbehalten, die Berechtigung eines höheren Abzugsbetrages nachzuweisen. Leergut mit Firmenbeschriftung nimmt die Brauerei gegen Erstattung der Pfandbeträge zuzüglich Mehrwertsteuer auch zurück, wenn die Leergutmengen über die an den Kunden gelieferten Vollgutmengen hinausgehen. Diese Mehrrücknahmen gegen Pfanderstattung sind jedoch beschränkt auf bis zu 10% des Vollgutumsatzes des Kunden der jeweils letzten 12 Monate gegenüber dessen ausgeglichenem Leergutsaldo. Für außerhalb des Liefersortiments der Brauerei zurückgegebenes, fremd beschriftetes oder andersfarbiges Leergut erfolgt weder eine Pfand- noch Mengengutschrift. Flaschen müssen in der gleichen Art und Güte zurückgegeben werden. Die Brauerei ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen Flaschen (sortiertes Leergut) zurückzunehmen. Die Rücknahme von Einwegflaschen ist ausgeschlossen. Wird Leergut auf Paletten zurückgegeben, überprüft die Brauerei unverzüglich die auf den Lieferschein/Rechnungen angegebenen Mengen. Stellt sich dabei heraus, dass Kunststoffkästen, Kegs oder Flaschen fehlen, beziehungsweise fremd beschriftete oder andersfarbige Kunststoffkästen, Kegs oder Flaschen zurückgegeben wurden, so ist die Brauerei berechtigt, die bei der Annahme unterzeichnete Leergutbestätigung zu ändern. Die Änderung wird dem Käufer unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Er wird gleichzeitig aufgefordert fremdbeschriftetes Leergut bei der Brauerei abzuholen. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach, so trägt er die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs des Leergutes. Soweit die Brauerei dem Käufer einen Leergutauszug zustellt, gilt dieser als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb 14 Tagen schriftlich widerspricht.

6. Inventar

Leih- oder mietweise überlassene Einrichtungsgegenstände sind für den vom Verkäufer bestimmten Zweck unter Wahrung der Interessen des Verkäufers vom Käufer pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten laufend instand zu halten, sowie auf Verlangen zurückzugeben.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Ziff. 5 und 9. entsprechend anzuwenden.

7. Bezahlung

Verpflichtungen des Käufers aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer sind am Tage des Rechnungsdatums zur Zahlung fällig.

Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über den jeweilig geltenden Diskontsatz zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Scheck, Wechsel und sonstige unbare Zahlungsmittel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, für erfolgte bzw. noch ausstehende Lieferungen Bar- oder Vorauszahlungen zu verlangen. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich auf die Verpflichtung angerechnet. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Saldenanerkennnis

Falls der Käufer gegen einen ihm schriftlich mitgeteilten Saldo innerhalb von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum keine Beanstandung schriftlich vorbringt, gilt dieser als anerkannt. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf den Saldenmitteilungen besonders darauf hinzuweisen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Warenlieferungen unter Einschluss von künftigen und vorangegangenen Forderungen aus derselben Geschäftsverbindung nebst allen Nebenforderungen vor. Jede angenommene Teillieferung gilt in Bezug auf Bezahlung, nicht jedoch hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes, als besonderes Geschäft. Der Käufer ist berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Er ist aber nicht berechtigt, die Ware zu pfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Von Pfändungen, sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich zu verständigen. Alle Forderungen an Abnehmer, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zustehen, gelten als an den Verkäufer in voller Höhe zur Sicherung der diesem noch zustehenden Kaufpreisforderung abgetreten.

10. Gewährleistung

Die gelieferte bzw. abgegebene Ware ist vom Käufer bei Temperaturen zwischen 8°C und 12°C zu lagern. Der Käufer acht durch geeignete Schutzmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sowohl bei Selbstabholung als auch bei Einsatz von Spediteuren durch den Abholer die Ware vor Lichteinwirkung, Staub, Kälte, Wärme und Feuchtigkeit geschützt wird. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn Mängel oder Schäden infolge von Transport- oder Lagerbedingungen auf Seiten des Käufers eingetreten sind, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen. Beanstandungen hinsichtlich Qualität, Mengen und Preisen sind bei Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Meldung verliert der Käufer das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift. Bei Qualitätsbeanstandungen hat der Käufer der Brauerei Proben in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Brauerei prüft die Ware in Ihrem Labor. Sollte die Beanstandung berechtigt sein, ist die gesamte Menge der fehlerhaften Ware an die Brauerei zurückzusenden. Der Käufer hat den Anspruch auf entsprechende Nachlieferung. Für den Fall, dass auch die nachgelieferte Ware fehlerhaft ist, hat der Käufer Anspruch auf Wandelung oder Minderung. Bei unberechtigten Beanstandungen übernimmt die Brauerei keinerlei durch die Beanstandung dem Käufer entstandenen Kosten und leistet auch sonst keinen Ersatz. Der Käufer haftet für Schäden, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass er in Ausführung des erteilten Auftrages die Schutzrechte Dritter verletzt.

10. Allgemeines:

Der Käufer willigt in die geschäftsnotwenige Verarbeitung seiner Daten ein; Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 BDSG.

Erfüllungsort ist Augsburg. Gerichtsstand ist a) für Klage gegen den Käufer, die Kaufleute (ausgenommen die in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden), juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Das gleiche gilt für andere Käufer, wenn ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Bereich der BRD verlegt worden oder im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. b) für Klagen gegen Käufer, die keinen allgemeinen Gerichtsstand Inland haben, der Sitz des Verkäufers. c) für das gerichtliche Mahnverfahren der Sitz des Verkäufers, d) für Klagen gegen andere Käufer, deren Wohnsitz, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes a) Satz 2 oder b) gegeben sind.